LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 48

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

15.Sep.2022

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2022 | Göttingen, 15.09.2022 | Nr. 48

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung
Kreiswahl am 12.09.2021
Berufung einer Ersatzperson (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;GRÜNE) 783

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022 784

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses am 20.09.2022 786

Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 22.09.2022 787

Stadt Duderstadt

B-Plan Nr. 3 "Im Winkel" OT Werxhausen, 1. Änderung 788

Gemeinde Gleichen

Wahlbekanntmachung gemäß § 39 der Niedersächsischen Landeswahlordnung
Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022 790

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses am 21.09.2022 793

Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 22.09.2022 794

Sitzung des Ortsrates Pöhlde am 19.09.2022 795

Sitzung des Ortsrates Lonau am 20.09.2022 796

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz

Verbandsversammlung am 29.09.2022 797

Die Kreiswahlleiterin
10.1/12 91 29/2021

LANDKREIS GÖTTINGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Kreiswahl am 12.09.2021
Berufung einer Ersatzperson (Listenwahl)
in den Kreistag des Landkreises Göttingen,
Wahlbereich 02 – Göttingen-Geismar
Partei: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; GRÜNE

Der Kreistagsabgeordnete,
Herr Reiner Deeg, Stegemühlenweg 84, 37083 Göttingen
hat durch Umzug außerhalb des Landkreises die Wählbarkeit und damit seinen Sitz im Kreistag des Landkreises Göttingen zum 01.08.2022 verloren.

Gemäß § 44 Abs. 1 und 6, § 38 Abs. 3 NKWG[1] in Verbindung mit § 77 Abs. 1 NKWO[2] habe ich
Herrn Thomas Dabergott, Sudentenlandstr. 8, 37085 Göttingen
als Ersatzperson in den Kreistag des Landkreises Göttingen berufen.

Göttingen, 05.09.2022
in Vertretung

gez.

Finger

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

[1] Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368)
[2] Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.07.2021 (Nds. GVBl. S. 446)

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022

1. das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für den

   Flecken Adelebsen

   wird in der Zeit vom 19. September 2022 bis 23. September 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten beim

   Flecken Adelebsen, Zentrale Dienste, Zimmer Nr. 6, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen (nicht barrierefrei)

   für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
   Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **23. September 2022** bis **12.00 Uhr,** beim Flecken Adelebsen, Zentrale Dienste, Zimmer Nr. 6, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18. September 2022 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

   4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person

   4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
   a. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat.
   b. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
   c. ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

   Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07. Oktober 2022, 13.00 Uhr,** bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.

   Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

   Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr,** stellen.

   Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
   - **einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,**
   - **einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,**
   - **einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und**
   - **ein Merkblatt für die Briefwahl auf der Rückseite des Wahlscheines.**

   Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; diese hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

   Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

   Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Adelebsen, den 08. September 2022

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung
gez. Reuleke

S t a d t
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Bauen, Ordnung
und Soziales

, am 13.09.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 20. September 2022, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Flächennutzungsplan der Stadt Bad Lauterberg im Harz, 28. Änderung, sowie Bebauungsplan Nr. 16 „Am Scholben", 2. Änderung;
  Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

- Bebauungsplan Nr. 54 „Hauptstraße-Mitte", 5. Änderung;
  - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
  - Beschluss über das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB
  - Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- Information über die Erschließung von möglichen Gewerbegebieten im Stadtgebiet insbesondere in Verbindung mit der Errichtung von PV-Freianlagen

- Bericht über die Exkursion in den Stadtwald am 19.09.2022

Die vollständige Tagesordnung kann während der Öffnungszeiten im Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer 128, oder im Ratsinformationssystem unter www.badlauterberg.de eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Lange

Stadt
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Innere Dienste
und Finanzen

, am 14.09.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 22. September 2022, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Finanz- und Wirtschaftsausschusses statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Energiecontrakting;
  Einsparmodell für die Stadt Bad Lauterberg im Harz

- Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Wochenmarktgebührensatzung)

- Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Sondernutzungsgebührensatzung)

- Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Erhebung der Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Die vollständige Tagesordnung kann während der Öffnungszeiten im Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 104, oder im Ratsinformationssystem unter www.badlauterberg.de eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Lange

DUDERSTADT
STADT VOLLER BEWEGUNG

Stadt Duderstadt
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Rechtsverbindlichkeit einer Bebauungsplanänderung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Im Winkel", OT Werxhausen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung geht aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung kann im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Stadtentwicklung, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Bauleitpläne gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie gelten bezüglich der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme in die Unterlagen folgende Einschränkungen:

Um den notwendigen Abstand zwischen Personen wahren zu können, müssen interessierte Bürger vorab unter 05527 / 841 - 141 oder 05527 / 841 - 140 einen Termin vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Thorsten Feike
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 3 "Im Winkel", 1. Änderung

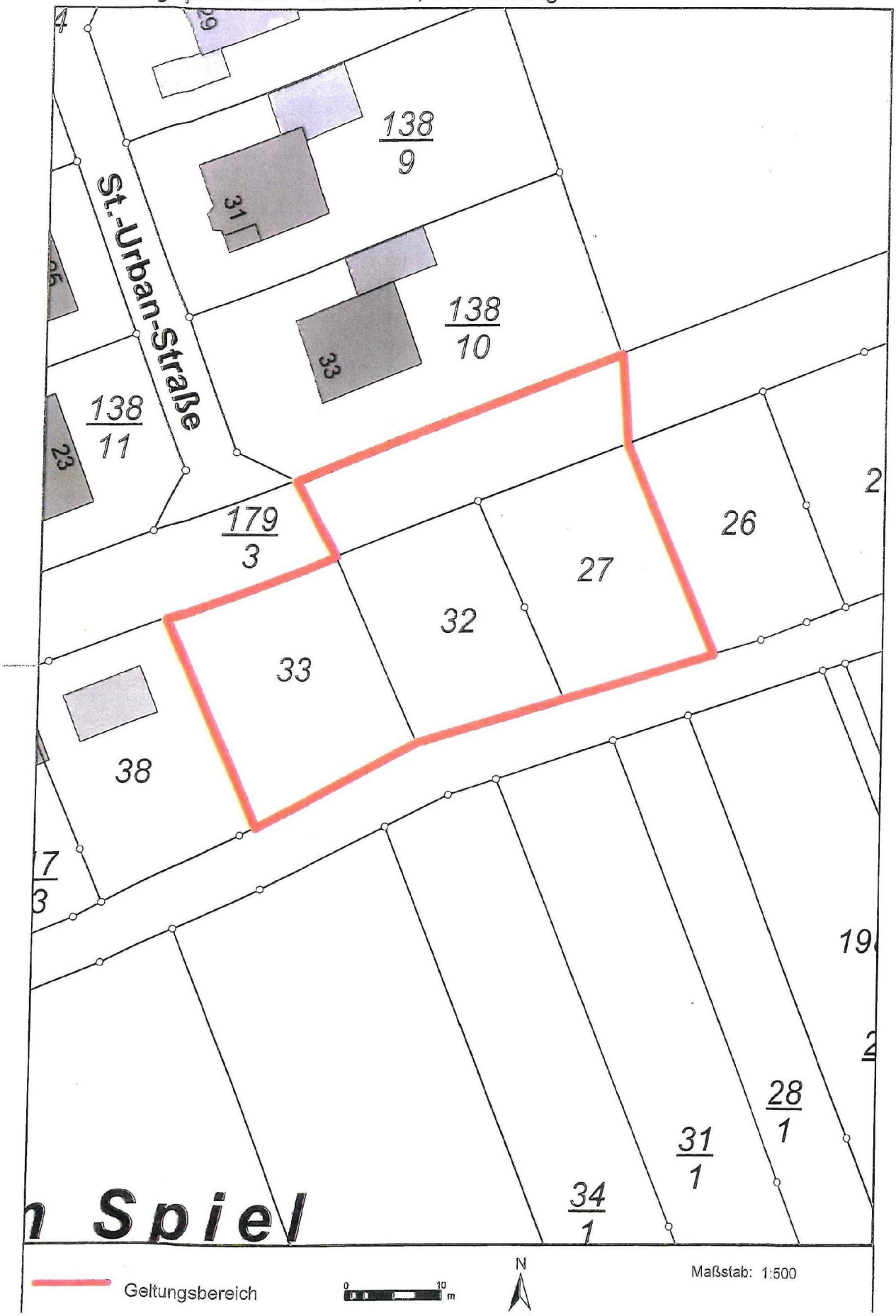

Gemeinde Gleichen

Wahlbekanntmachung
gemäß § 39 der Niedersächsischen Landeswahlordnung

1. Am Sonntag, dem **09. Oktober 2022**, findet in Niedersachsen die

   Wahl zum Niedersächsischen Landtag

   statt.

   Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Gleichen ist in 16 Wahlbezirke eingeteilt.

   Beienrode, Benniehausen, Bischhausen, Bremke, Diemarden, Etzenborn, Gelliehausen, Groß Lengden, Ischenrode, Kerstlingerode, Klein Lengden, Reinhausen, Rittmarshausen, Sattenhausen, Weißenborn und Wöllmarshausen.

   Die folgenden Wahlräume sind barrierefrei:

   Beienrode, Dorfgemeinschaftshaus, Am Hillerasen 3 A
   Benniehausen, Dorfgemeinschaftsraum, Lindenhof 4
   Bischhausen, Verwaltungsstelle im Feuerwehrhaus, Dammtor 20
   Bremke, Grundschule, Haspel 10
   Diemarden, Gemeindehaus der Kirche, Reinhäuser Straße 1 A
   Etzenborn, Feuerwehrhaus, Mühlenstieg 4
   Groß Lengden, Dorfgemeinschaftshaus, Wilhelm-Bendick-Str. 37
   Kerstlingerode, Feuerwehrhaus, Lindenweg 22
   Klein Lengden, Gemeindehaus der Kirche, Alte Heerstraße 25
   Reinhausen, Dorfgemeinschaftshaus, Rosental 2
   Rittmarshausen, Feuerwehrhaus, Am Bahnhof 5
   Sattenhausen, Dorfgemeinschaftshaus, Bohlendamm 10
   Weißenborn, Sporthaus, Im Tiefen Weg 24
   Wöllmarshausen, Schützenhaus, Vor dem Berge 1 A

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 18.09.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

   Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

   a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) Für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

4. Die Wählerin/Der Wähler gibt

   die **Erststimme** in der Weise ab,

   dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/Bewerber sie gelten soll,

   und die **Zweitstimme** in der Weise,

   dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes - NLWG).

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 1 NLWG).

   Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

   Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

   Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von er Wahl einer wählenden Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

gez. Otter
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz den 07.09.2022

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses

Am Mittwoch, den 21.09.2022, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Vorstellung der Klimaschutzmanagerin der Stadt Herzberg am Harz und ihrer Aufgabenfelder

4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses (Nr. 03) vom 03.05.2022

5. Bericht zur Niederschrift

6. Mitteilungen der Verwaltung

7. Haushaltsplanentwurf 2023 und 2024;
   Teilhaushalt 08 - Bauwesen, Umwelt, Gemeindestraßen, Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
   und
   Teilhaushalt 08 - Liegenschaften und Freibäder

8. Anregungen und Anfragen
   (Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)

9. Einwohnerfragestunde
   (Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz den 07.09.2022

Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses

Am Donnerstag, den 22.09.2022, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Genehmigung der Niederschriften;
   3.1 Sitzung Jugend- und Sozialausschuss (Nr. 01) vom 18.01.2022
   3.2 Sitzung Jugend- und Sozialausschuss (Nr. 02) vom 31.01.2022

4. Berichte zu den Niederschriften

5. Mitteilungen der Verwaltung

6. Bericht der Stadtjugendpflegerin

7. Ausweitung der Betreuungsangebote in der Kindertagesstätte St. Josef

8. Haushaltsplanentwurf 2023/2024;
   Teilhaushalt 06 - Jugend und Soziales

9. Anregungen und Anfragen
   (Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)

10. Einwohnerfragestunde
    (Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz den 07.09.2022

Sitzung des Ortsrates Pöhlde

Am Montag, den 19.09.2022, findet um 18:00 Uhr, im Bürgerhaus Pöhlde, Am Schützenplatz 4, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung eines Sitzverlustes
3. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung eines Ortsratsmitgliedes
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsrates Pöhlde (Nr. 03) vom 26.04.2022
6. Bericht zur Niederschrift
7. Bericht des Ortsbürgermeisters
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Haushaltsplanentwurf 2023/2024
10. Anregungen und Anfragen
    (Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde
    (Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Kai-Uwe Große
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

den 07.09.2022

Sitzung des Ortsrates Lonau

Am Dienstag, den 20.09.2022, findet um 18:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Lonau, Unterdorf 35, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsrates Lonau (Nr. 02) vom 13.12.2021

4. Bericht zur Niederschrift

5. Bericht des Ortsbürgermeisters

6. Mitteilungen der Verwaltung

7. Haushaltsplanentwurf 2023/2024

8. Anregungen und Anfragen
   (Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)

9. Einwohnerfragestunde
   (Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Thomas Beck
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am

Donnerstag, dem 29. September 2022, 16.00 Uhr,

im Sitzungsraum der Hauptstelle der Sparkasse Osterode am Harz, Eisensteinstraße 8-10 (2. OG), 37520 Osterode am Harz, eine Sitzung

der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung am 16. Mai 2022
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. Jahresabschluss 2021 der Sparkasse Osterode am Harz:
   Entlastung des Verwaltungsrates gemäß § 6 Nr. 9 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz vom 4. Juli 2019 (VerbO)
6. Kurzbericht über die Geschäftsentwicklung der Sparkasse Osterode am Harz
7. Mitteilungen und Anfragen

Hinweis:

Bitte beachten Sie die zu diesem Zeitpunkt gültigen Corona-Regelungen.

Osterode, 02.09.2022

Der Verbandsgeschäftsführer

gez. Riethig